



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0097/2011		Datum:	15.02.2011			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:					
Gremienweg:							
17.03.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
18.02.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Ersatzwahl in den Jugendhilfeausschuss						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung in den Jugendhilfeausschuss

als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied anstelle von

Dr. Christiane Zakrzewski _____

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz gehören dem Jugendhilfeausschuss 5 stimmberechtigte Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden.

Frau Dr. Zakrzewski hat ihr Mandat mit Schreiben vom 27.12.2010 niedergelegt. Von den anerkannten Trägern wurden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

a) Auf Vorschlag des Frauennotruf, der Kita gGmbH Koblenz, der LIGA der Wohlfahrtsverbände und des SKF Koblenz:

Frau Daniela Veith
Geschäftsführerin des SKF
Postfach 201437
56014 Koblenz

b) Auf Vorschlag des Kinderschutzbundes Koblenz

Frau Christiane Lehmann
Gründer Weg 7
56323 Waldesch

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.